

behauptet, noch weitere 21,000 Fr., im Ganzen also 31,000 Fr., schulde, sondern es ist der Entscheid der letztern Frage für die Beantwortung der erstern sogar von präjudizeller Wirkung.

11. Demnach erscheint es gerechtfertigt, gemäß dem Begehren des A. Müller, der beklagten Partei die Liquidation des auf Gut Nied bestellten Pfandes zur Zeit, und zwar für so lange zu untersagen, bis vom Bundesgerichte über die Existenz der von der Regierung gegen A. Müller weiter geltend gemachten Forderung entschieden ist. Und zwar erscheint dieß um so richtiger, als nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen Abschlagszahlungen, welche an eine theilweise bestrittene Forderung geleistet worden, zunächst am anerkannten und nicht am bestrittenen Theile in Abrechnung gebracht werden müssen, die Regierung von Uri aber nicht einmal behauptet, geschweige denn nachgewiesen hat, daß der Schuldner mit dem von ihr beobachteten Verfahren einverstanden gewesen, oder dasselbe nach Urner Gesetzen zulässig sei.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

1. Auf den staatsrechtlichen Rekurs wird wegen Verspätung nicht eingetreten;
2. die Liquidation des von A. Müller auf dem Gute Nied bestellten Pfandes ist untersagt, bis vom Bundesgerichte über die Forderung, welche der Kanton Uri an denselben stellt, entschieden sein wird;
3. die Gerichtsgebühr ist auf 100 Fr. (einhundert Franken) festgesetzt, im Uebrigen aber die Kosten- und Entschädigungsbestimmung dem über den Forderungsstreit zu erlassenden Urtheile vorbehalten.

144. Urtheil vom 2. Oktober 1875 in Sachen
Polizeidepartement Baselstadt.

A. Eduard Meier von Leibstadt, Kt. Aargau, hat sich am
3. Februar 1874 mit Katharina Kunz von Schweigen, Königr.

Bayern, verehelicht und dabei deren uneheliches Kind Johannes Kunz, geb. 4. März 1866, legitimirt.

Der Gemeinderath von Leibstadt und die Regierung von Aargau verweigerten jedoch die Anerkennung der Ehe und die Legitimation des Kindes. Wegen Nichtanerkennung der Ehe erhob Meier Beschwerde beim Bundesgericht; bezüglich der Nichtanerkennung des Kindes ergriff er dagegen ein Rechtsmittel nicht, da er nicht Vater des Joh. Kunz ist.

B. Das Polizeidepartement von Basel verlangte deshalb vom Bürgermeisterrathe Schweigen einen Heimathschein für das Kind; allein diesem Begehren wurde nicht entsprochen, weil das Kind durch die bei dem Eheabschlusse geschehene Anerkennung legitimirt sei und daher die Rechte eines ehelichen Kindes erhalten habe.

C. Unter Berufung auf Art. 27 Ziffer 4 des Bundesgesetzes betreffend die Organisation der Bundesrechtspflege legt nun das Polizei-Departement des Kantons Baselstadt diesen Fall dem Bundesgerichte vor, behufs Ausmittlung des Bürgerrechtes des Joh. Kunz.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Gemäß Art. 27 Ziff. 4 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege urtheilt das Bundesgericht über Anstände betreffend Heimathlosigkeit nach Anleitung des Bundesgesetzes vom 3. Dezember 1850. Hiernach (vergl. Art. 7-10 dieses Gesetzes) liegt aber die Untersuchung, ob wirklich ein Fall von Heimathlosigkeit vorliege, zunächst dem Bundesrathe ob und hat diese Behörde sich auch darüber auszusprechen, ob einem Kanton, beziehungsweise welchem, die Pflicht der Einbürgerung des Heimathlosen obliege. Nur wenn der betreffende Kanton mit der Ansicht des Bundesrathes nicht einverstanden ist, gelangt die Sache an das Bundesgericht und zwar ist in diesem Falle der Prozeß vom Bundesrathe einzuleiten.

Demnach hat das Bundesgericht
beschlossen:

Auf das Gesuch des Polizeidepartementes Baselstadt wird nicht eingetreten und dieser Behörde überlassen, sich an den Bundesrath zu wenden.